

# S A T Z U N G

der Stadt Norderstedt

zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 -Norderstedt-  
Gebiet: Gartenstadt Falkenberg

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) 1976, BGBI. I S. 2256) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBI. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOB1. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 9.12.1960 (GVOB1. Schl.-H. S. 118) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 12. 2. 80 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 110 -Norderstedt-, 13. Änderung, Gebiet: Gartenstadt Falkenberg, bestehend aus dem Text (Teil B) der Satzung erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den Gesamtplan B 110.

## Teil B

Der Text zum Bebauungsplan Nr. 110 -Norderstedt-, Gebiet: Gartenstadt Falkenberg, wird im 1. Teil, - Gestaltung der baulichen Anlagen - in den einzelnen Absätzen wie folgt geändert:

1.1 Ziff. 1.1 einschl. 1. Anhang zum Text wird ersatzlos gestrichen.

1.4 Ziff. 1.4 erhält folgende Fassung:

Garagen sind der äußerlichen Gestaltung der Hauptgebäude (Fassadenmaterial) anzupassen. Car-Ports aus Holz sind zulässig. Die Dächer müssen flach sein.

**Einzelgaragen sind bei Einzelhäusern zulässig.**

Tiefgaragen sind entweder mit Steinplatten zu belegen oder mit einer Rasenschicht abzudecken.

1.5 Ziff. 1.5 erhält folgende Neufassung:

Die rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen zu den Straßen und Wohnwegen hin, dürfen nur mit Hecken bis zu 1,20 m Höhe und grundstücksseitig dahinterstehenden Drahtzäunen bis zu 0,80 m Höhe versehen werden.

1.6 Ziff. 1.6 erhält folgende Neufassung:

Terrassentrennwände sind als Sichtschutz zum Nachbarnur max. 3 m tief und 1,8 m hoch parallel zu den Haustrennwänden zulässig.

Hauseingangsvordächer sind nur bis zu 0,70 mx 1,40 m Größe zulässig. Hauseingangs-Pergolen und Windfänge sind nur bis max. 1,85 m (bezogen a.d. Hausbr.) u. 1,65 m Tiefe zulässig, wobei letztere ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Flächen liegen dürfen.

1.8 Ziff. 1.8 erhält folgende Neufassung:

Das Aufstellen von Gartenlauben, Schuppen, Kleintierställen und Ähnlichem, über 4,0 m<sup>2</sup> Grundfläche ist unzulässig.

1.9 Ziff. 1.9 wird ersatzlos gestrichen.

1.10 In Ziff. 1.10 sind die Absätze 2 und 3 zu streichen.

1.11 Ziff. 1.11 wird neu angefügt:

Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Unterbringung der privaten KFZ (Pflichtstellplätze) an der Nordseite des Stonsdorfer Weges dürfen ausnahmsweise auch Garagen errichtet werden.

Der 1. und 2. Anhang zum Text (Teil B) der Satzung werden aufgehoben.

---

1. Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30.10.1979.

Norderstedt, den 17.4.1980

STADT NORDERSTEDT  
Der Magistrat  
gez. Embacher  
(Bürgermeister)

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.11.1979 bis 28.12.79 nach vorheriger am 19.11.1979 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Norderstedt, den 17.4.1980

STADT NORDERSTEDT  
Der Magistrat  
gez. Embacher  
(Bürgermeister)

3. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 12.2.1980 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.  
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 12.2.1980 gebilligt.

Norderstedt, den 17.4.1980

STADT NORDERSTEDT  
Der Magistrat  
gez. Embacher  
(Bürgermeister)

4. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 27.06.1980 Az.: IV 810 a - 512.113 - 60.63 (110) - mit Auflagen - erteilt.

Norderstedt, den 9. MRZ. 1981

STADT NORDERSTEDT  
Der Magistrat  
gez. Embacher  
(Bürgermeister)

5. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 09.09.1980 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom Az.: IV 810 a - 512.113 - 60.63 (110) bestätigt.

Norderstedt, den 9. MRZ. 1981

STADT NORDERSTEDT  
Der Magistrat  
gez. Embacher  
(Bürgermeister)

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Norderstedt, den 9. MRZ. 1981

STADT NORDERSTEDT  
Der Magistrat  
gez. Embacher  
(Bürgermeister)

7. Dieser Bebauungsplan bestehend aus dem Text (Teil B) ist am 30.01.1981 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Norderstedt, den 9. MRZ. 1981

STADT NORDERSTEDT  
Der Magistrat  
gez. Embacher  
(Bürgermeister)